

Handkommis mit Postsch.
Land & Station betr.
Frankfurt v. Augustin
Jan.

5111

Justiz- & Polizeidepartement, Kantonsrat v. 2. d. J.
Herr Kantonsrat Herr von Lar mit Bescheid vom 30. Okt.
betreffend die Gefangenschaft in Berlin eines aus dem Kanton
ausgewanderten unwürdigen Arztes Herr Kaiser von Lar vom
28. Oktober und die unter dem 9. August 1857
von ihm an gemachten Vorschläge i. B. des Frankfurter

[Handwritten signature]



139. Sitzung vom 4. November 1872

Japan Deutschland und Italien angebotener für
Sitzung des Schweizer, des der Luitpold gemess
Kongress der Kantonskassen

Es sei die Japanische in Berlin angekündigt, die
Note vom 28. v. Mts. in folgender Weise zu beantworten:
Der Luitpold habe von den italienischen Fürsten bezugsnehmenden
Nationen: nämlich die Schweiz auf dem Lago Splügen,
oder die Präfectur in Como, oder das Cantonaria. Com-
mando in Cannobio Vorverkung genommen, jedoch nicht all-
seitig bezüglich der sämmtlichen Nationen Ueberein-
kunft.

Was bezug auf die von der italienischen Regierung in Vor-
schlag gebrachte Abänderung von Ziff. 3 des Entwurfs
betreffe, so habe der Luitpold, darauf nicht eingehen
zu können.

Es sei mit den beteiligten Kantons geseh. bereit, den
Regierungen von Deutschland und Italien die Vollzie-
hung des zwischen ihnen abgeschlossenen Auslieferungsvertrages
möglichst zu erleichtern, aber er würde sich auf seine Rechte
verweisen, das er nicht in einer für die Schweiz. Interessen zu
lastigen Weise verhandelt werden möchte. Man sei durch die Regie-
rungen bekannt, das die Schweiz keine allgemeine Landes-
polizei besitze, sondern das sie sich der Polizei eines jeden einzel-
nen Kantons, durch welche ein Polizeivorgang geht, bedienen
müsse. Der Kongress von St. Gallen hätte zur Folge, das ja
der Kantone, den ein solcher Vorgang Auslösen könnten wür-
de, eine Besetzung von der Schweiz. Justiz. id. Polizeivorgang
sind zu müssen, das er müsste alle Besetzungen zusammenstellen
in der italienischen Japanische mitteilen, kann die anfallende
in Rückvergütung verfahren für Quittungen sorgen etc. so
würde also jeder einzelne Fall den Kantonalen und der Landes-
verordneten gestraifte Korrespondenzen m. a. m., die nicht
in irgend welcher Weise die in Ziff. 3 des Entwurfs,
das vorgeschlagene Verfahren vermindern werden.

Man die italienische Regierung darauf hinzuweisen, das
das alte System, welches von ihrer Japanische in Berlin
gegenüber die Besetzung der Besetzungen bezüglich die anzu-
nehmen bezugnehmenden sein, keine Nachteile gebracht ha-
be, so sei dieses allerdings von ihrem Standpunkte aus zu
erwägen.

139. Sitzung vom 4. November 1872.

Herrlich, wenn Sie Sachverhalt voranstellen vielen Hoffnungen sein kann Ludwig von Pfenz, Superiorien obzuliegen, der dem Vertrag haben Kaiser den im Jahr 1869 gegebenen Anlaß bei ungenügender um mich persönlich selber einverstanden des Kaiserin zu erzelen, dessen sich Stationen anfrucht haben.

Die Subventionen, welche für die italienische Nationalarmee und der Volkswirtschaft von Subventionen anzuweisen, seien für Stationen jedenfalls nicht größer als diejenigen sein, welche für die kaiserlichen Generalarmeen anzuweisen auf dem St. Gotthard oder in der Gasse Nicola, oder für die Grenzschutzpolizei in der Gasse Splügen anzuweisen wenn sie alle Stationen einer mit Deutschland kommandierten Armee bis in ihre einzelnen Stationen vorzuführen und noch für die Fortsetzung der Reise sorgen müssen. Das für die nächste Woche oben sein, daß bei dieser Zeit die notwendigen Vorarbeiten getroffen werden.

Ubrigens muß der Vertrag noch bemerkt werden, daß die Subventionen in den Provinzen aller Staaten, deren Gebiet an beiden Routen benutzt werden muß, mitgeteilt werden soll, und daß derselbe derselben gemäß des Systems der direkten Abrechnung als Ladung für ihre Zustimmung aufgestellt haben. Es würde daher dem Bundesrat anzuweisen sein, wenn die Regulierung der Karafanen an einem Punkte stattfinden sollte, der ganz befriedigend sein, dieses Karafanen möglichst zu vereinigen, welches der Schweiz zum größten Teile sich angeschlossen. Der dem Vertrag muß der Kaiser wissen, daß der vorliegende Entwurf nicht weiter abzuändern und daß bezüglich der Postabrechnung der in der Vereinbarung mit Württemberg in Station aufgestellten Karafanen beibehalten werden.

Der die Gegenstände in Berlin z. B.